

# Evangelisch-reformierter Pfarrverein Bern-Jura-Solothurn

**Standesregeln für PfarrerInnen,  
die Mitglied des «Evangelisch-reformierten Pfarrervereins  
Bern-Jura-Solothurn» sind.**

verabschiedet an der Jahresversammlung  
vom 31. Oktober 2005 in Bern

# Standesregeln für Pfarrerinnen und Pfarrer

## **Inhalt:**

### **1. Grundlagen**

#### **2. Geltungsbereich und Zweck**

- 2.1. GELTUNGSBEREICH
- 2.2. ZWECK
- 2.3. ANWENDUNG UND DURCHSETZUNG

#### **3. Zur Person der Pfarrerin**

- 3.1. ALLGEMEINES
- 3.2. SPIRITUALITÄT
- 3.3. WEITERBILDUNG
- 3.4. PROFESSIONELLE BEGLEITUNG
- 3.5. ABGRENZUNG
- 3.6. PENSIONIERUNG / STELLENWECHSEL

#### **4. Die Beziehungen des Pfarrers**

- 4. 1. UMFASSENDE BEZIEHUNGEN
- 4. 2. GERECHTE BEZIEHUNGEN
- 4. 3. GESCHENKE UND HONORARE

#### **5. Arbeitsbereiche der Pfarrerin**

- 5. 1. ALLGEMEINES
  - 5. 2. THEOLOGISCHE VERANTWORTUNG
  - 5. 3. AMTS- UND BERUFSGEHEIMNIS
  - 5. 4. UMGANG MIT FINANZEN
  - 5. 5. STELLVERTRETUNG UND ERREICHBARKEIT
  - 5. 6. ÖKUMENE UND INTERRELIGIÖSER DIALOG
-

## 1. Grundlagen

Das Proprium des evangelisch – reformierten Pfarrberufes erscheint im Titel VDM (Verbi Divini Minister, d. h. ‚Diener am göttlichen Wort‘), den die Kirche mit der Ordination<sup>1</sup> verleiht. Die Pfarrerin ist an ihr Ordinationsgelübde gebunden, sie hält sich an die kirchlichen und staatlichen Erlasse<sup>2</sup> und achtet auf deren Einhaltung.

Die Pfarrerin ist in ihrem Reden und Tun dem Evangelium verpflichtet. An ihm misst sie auch kritisch gesellschaftliche Missstände und das Handeln der kirchlichen und staatlichen Behörden sowie deren Erlasse (vgl. u.a. ‚Wächteramt‘<sup>3</sup> der Kirche).

Sie geht eine verbindliche und kritische Solidarität mit der sie beauftragenden Kirche ein und trägt Mitverantwortung in Kirche und Gemeindeleitung.

Die Bindung an das Ordinationsgelübde und die Verpflichtung auf das Evangelium gelten auch für die Pfarrerrinnen in besonderen Stellungen (Spezialpfarrämtern) und für die freiberuflichen Pfarrerrinnen bei ihrer Arbeit innerhalb und ausserhalb der verfassten Kirche.

## 2. Geltungsbereich, Zweck und Durchsetzung

### 2.1 GELTUNGSBEREICH

Diese Standesregeln gelten für die Mitglieder des Evangelisch-reformierten PfarrerInnen Bern-Jura-Solothurn (im Folgenden: Pfarrverein), unabhängig davon, ob sie in der Kirche einen besoldeten Dienst versehen oder nicht.

Die Standesregeln bringen zum Ausdruck, was nach Erkenntnis des Pfarrvereins für den Pfarrberuf ganz allgemein gilt.

### 2.2 ZWECK

Diese Standesregeln ermöglichen dem Pfarrer eine gewisse Absicherung innerhalb seiner Berufsausübung. Sie geben ihm den Rahmen vor, in welchem er sich bewegen kann und soll.

Sie sollen in diesem Sinn Transparenz schaffen und unklare Situationen vermeiden helfen.

Sie haben im Weiteren folgenden Sinn:

- Sie sollen die Würde sowie die psychische, spirituelle und physische Integrität aller Menschen schützen, mit denen der Pfarrer in Ausübung seines Amtes zu tun hat.
- Sie sollen den Berufsstand des Pfarrers schützen und die Kollegialität fördern.

### 2.3 ANWENDUNG UND DURCHSETZUNG

---

<sup>1</sup> Gesamtkirchliche, öffentliche Beauftragung, bei welcher die Pfarrperson gelobt, ihr Amt auf der Grundlage der Heiligen Schrift, in Orientierung an den reformatorischen Erkenntnissen und Prinzipien, entsprechend den Ordnungen der sie beglaubigenden Kirche, in ökumenischer Verbundenheit, in konfessions- und religionsüberschreitender Verantwortung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung auszuführen. Im Gegenzug steht die Pfarrperson unter dem Schutz der Kirche.

<sup>2</sup> Für die Kirche: Kirchenverfassung, Kirchenordnung und weitere Erlasse und Weisungen der zuständigen kirchlichen Organe; für den Kanton: Kantonsverfassung, Gesetze, Dekrete, Verordnungen; für die (Kirch-)Gemeinden: Reglemente, Verordnungen und Weisungen.

<sup>3</sup> Gemäss Berner Synodus übernimmt die Kirche gegenüber dem Staat das Wächteramt.

Die Anwendung und Durchsetzung dieser Standesregeln und die Folgen von Verstössen richten sich nach dem Reglement über die Standeskommission des Pfarrvereins.

### **3. Zur Person der Pfarrerin**

#### 3. 1. ALLGEMEINES

Verantwortliches Handeln im Pfarramt erfordert hohe persönliche, theologische und kommunikative Kompetenz. Die persönliche Kompetenz beinhaltet die Fähigkeit, sich selber in Beziehung zu Menschen und Gott vertieft zu verstehen. Eine fundierte theologische Kompetenz nährt sich namentlich aus biblischen<sup>4</sup>, historischen<sup>5</sup>, systematischen<sup>6</sup> und praktischen<sup>7</sup> Disziplinen. Kommunikative Kompetenz ist nötig, um Theologie für die Existenz und den Alltag von Menschen fruchtbar zu machen.

#### 3. 2. SPIRITUALITÄT

Die Pfarrerin pflegt die eigene Spiritualität und reflektiert ihre Beziehung zu Gott, wie er im 1. und 2. Testament bezeugt ist. Sie anerkennt, dass Gott den Menschen sowohl eindeutig und hilfreich als auch fremdartig und unverständlich erfahren wird. Diesen Erfahrungen begegnet sie mit gebotener Zurückhaltung und Respekt, versucht ihnen Ausdruck zu geben und sie mit anderen zu teilen. Sie ist aufgerufen, gemeinsam mit verschiedensten Menschen Spuren Gottes im eigenen Leben, in der Kirche und in der Welt zu entdecken und ihnen Raum zu geben.

#### 3. 3. WEITERBILDUNG

Weiterbildung ist eine ständige Aufgabe der Pfarrerin. Sie sorgt im Rahmen der vorgegebenen Möglichkeiten für die Weiterentwicklung ihres beruflichen Wissens und ihrer Kompetenzen.

#### 3. 4. PROFESSIONELLE BEGLEITUNG

Die Pfarrerin trägt zu ihrer geistlichen, seelischen und körperlichen Gesundheit Sorge und setzt sich mit ihren persönlichen und beruflichen Grenzen auseinander. Die professionelle Begleitung ihrer Arbeit und Person als Pfarrerin durch Dritte ist wichtig (z.B. durch Supervision, Coaching und Seelsorge). Insbesondere in schwierigen Situationen holt sie sich Hilfe bei geeigneten Personen oder Institutionen.

#### 3. 5. ABGRENZUNG

Die Pfarrerin hat das Recht, sich gegenüber den Ansprüchen der Gemeinde oder von Kolleginnen, Kirchgemeinderätinnen und anderen Personen oder Gremien abzugrenzen, wenn der erwartete Dienst über ihre Verpflichtungen gemäss den staatlichen und kirchlichen Bestimmungen hinausgeht

---

<sup>4</sup> Erstes und Zweites Testament

<sup>5</sup> Kirchengeschichte, Dogmengeschichte, Konfessionskunde

<sup>6</sup> Dogmatik und Ethik

<sup>7</sup> Seelsorge, Pastoralpsychologie, Religionspädagogik, Katechetik, Homiletik, Liturgik sowie Kybernetik

oder nicht mit dem Amt zu vereinbaren ist. Die Aufgaben und der Arbeitsumfang der Pfarrerin sind in einem Stellenbeschrieb festgehalten<sup>8</sup>.

### 3.6 PENSIONIERUNG / STELLENWECHSEL

Bei Stellenantritt macht sich die Pfarrerin mit den Gegebenheiten der Gemeinde vertraut.

Bei einem Stellenwechsel oder einer Pensionierung zieht sich die Pfarrerin vollständig aus ihrem bisherigen Arbeitsfeld zurück. Insbesondere unterlässt sie Einmischungen in die Angelegenheiten einer früheren Arbeitsstelle. Sie übernimmt lediglich Aufträge vom entsprechenden Kirchengemeinderat, vom Synodalrat oder von der Regionalpfarrerin und im Einvernehmen mit der Nachfolgerin. Der Wegzug aus der Gemeinde kann hilfreich sein.

Die Stellennachfolgerin und die Behörden werden über die geleistete Arbeit und die zu erwartenden Tätigkeiten orientiert und entsprechend dokumentiert<sup>9</sup>.

Die Pfarrerin fällt nur dann Entscheidungen für die Arbeit, die über den Stellenwechsel oder die Pensionierung hinaus Folgen haben und durch die Nachfolgerin nicht ohne Weiteres rückgängig gemacht werden können, wenn dies wirklich notwendig ist. Sie spricht sie auf jeden Fall mit den Behörden, den betroffenen Mitarbeiterinnen und, soweit möglich, mit der Nachfolgerin ab.

## 4. Die Beziehungen des Pfarrers

### 4.1. UMFASSENDE BEZIEHUNGEN

Der Pfarrer geht sorgfältig mit seinen Beziehungen zu den Mitmenschen um und vermeidet es, einzelne oder Gruppen auszuschliessen. Er begegnet seinem Gegenüber in jedem Fall mit Respekt. Er ist sich bewusst, dass seinen beruflichen Beziehungen professioneller Charakter zukommt und reflektiert darum seinen Umgang mit anderen Menschen kritisch. Als Pfarrer lebt er seine persönlichen Bedürfnisse nicht zu Lasten anderer aus. Abhängigkeiten und Übergriffe jeder Art müssen vermieden werden. Deshalb prüft er ständig seinen Umgang mit Nähe und Distanz in Worten, Gesten und Handlungen.

Der Pfarrer enthält sich ferner jeder politischen, ideologischen oder religiösen Vereinnahmung.

### 4.2. GERECHTE BEZIEHUNGEN

Rolle und Stellung des Pfarrers verpflichten ihn zu Zurückhaltung und Mass in Bezug auf die persönliche Nähe zu den begleiteten Menschen und auf Äusserungen über diese Menschen. Sein Umgang mit den Menschen ist fair und transparent.

Auf Ersuchen der vorgesetzten Behörden legt er diesen – unter Wahrung des Berufsgeheimnisses – Rechenschaft über seine Arbeit ab.

---

<sup>8</sup> Vgl. Vorlagen für einen Stellenbeschrieb des Beauftragten für kirchl. Angelegenheiten, des Synodalrates der Ev.-Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn und des Evang.-ref. Pfarrvereins Bern-Jura-Solothurn oder dessen ‚Ratgeber Pfarramt‘ sowie Art. 5.3 dieser Standesregeln

<sup>9</sup> Vgl. ‚Übergabedossier‘ des Evang.-ref. Pfarrvereins Bern-Jura-Solothurn und des Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn

Sich als Teil eines grösseren Ganzen begreifend pflegt er eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Kollegen, den anderen kirchlichen Diensten, den Mitarbeitenden in der Gemeinde und den Behörden.

#### 4. 3. GESCHENKE UND HONORARE

Bei der Annahme von Geschenken achtet der Pfarrer auf die einschlägigen Vorschriften<sup>10</sup>. Er setzt finanzielle Zuwendungen für einen gemeinnützigen Zweck ein.

Ist der Pfarrer freiberuflich tätig, klärt er seine Klienten vor der Übernahme eines Engagements umfassend über die Rahmenbedingungen auf, insbesondere über den Umfang seiner Dienstleistung, allfällige kirchenrechtliche Konsequenzen, das Honorar für seine Arbeit und die Spesenregelung. Er hält sich an die Empfehlungen und Richtlinien der freiberuflichen tätigen Theologen. Er orientiert den zuständigen Pfarrer und / oder die Kirchgemeinde über seine Dienstleistung.

### 5. Arbeitsbereiche der Pfarrerin

#### 5.1. ALLGEMEINES

Die Tätigkeitsfelder der Pfarrerin können je nach Stelle und deren Beschrieb verschieden sein. Die Pfarrerin setzt ihre umfassende Kompetenz als VDM in folgenden Tätigkeitsfeldern um<sup>11</sup>:

- Auseinandersetzung mit dem Wort Gottes, wie es in der Bibel überliefert ist
- Gottesdienst und Predigt
- Sakramente, Kasualien, lebensbegleitende Rituale
- Seelsorge und spirituelle Begleitung
- Unterweisung, Kinder- und Jugendarbeit
- Gemeindegearbeit (Gemeindeaufbau, Erwachsenenbildung, Ökumene, Altersarbeit, Projekte etc.)
- Theologische Leitung der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den anderen Diensten und dem Kirchgemeinderat
- Administration des Pfarramtes

Die nachstehenden Punkte gelten für sämtliche Arbeitsbereiche sinngemäss.

#### 5.2. THEOLOGISCHE VERANTWORTUNG

Die Sprache und das Handeln der Pfarrerin müssen theologisch verantwortet sein.

---

<sup>10</sup> Vgl. für den Kanton Bern Art. 61 Personalgesetz vom 16. September 2004.

<sup>11</sup> Vgl. ab Pkt. 2 mit den ‚Arbeitsfeldern im Pfarramt‘ im ‚Leitbild Pfarrerin‘ der Synode der Ev.-Ref. Kirche Bern-Jura-Solothurn.

### 5.3 AMTS- UND BERUFSGEHEIMNIS

Die Pfarrerin ist an das Amts- und Berufsgeheimnis gebunden. Sie kennt dessen Umfang und Grenzen<sup>12</sup>.

### 5.4 UMGANG MIT FINANZEN

Die Pfarrerin ist zu einem gewissenhaften Umgang mit den ihr anvertrauten Geldern verpflichtet. Die Verwendung derselben hat transparent zu erfolgen. Der Persönlichkeitsschutz von Geldempfängern und -gebern muss gewährleistet sein.

### 5.5 STELLVERTRETUNG UND ERREICHBARKEIT

Die Pfarrerin muss ihre Erreichbarkeit in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeinderat und/oder den Kolleginnen klar festlegen. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass bei Todesfällen oder in anderen dringenden Situationen innert nützlicher Frist die zuständige Pfarrerin erreicht werden kann. Eine Stellvertretung, bzw. Ansprechperson muss garantiert sein.

Kann eine Kasualhandlung nicht persönlich vorgenommen werden, so leistet die Pfarrerin den Betroffenen Hilfe bei der Suche nach anderen Berufskolleginnen (u.a. Vermittlung anderer Pfarrpersonen oder des Regionalpfarramtes). Diese Hilfestellungen werden auch geleistet, wenn die Zuständigkeit der angefragten Pfarrerin nicht unbedingt gegeben ist.

### 5.6 ÖKUMENE UND INTERRELIGIÖSER DIALOG

Die Pfarrerin begegnet Menschen anderer Glaubensrichtungen respektvoll. Sie kennt die wichtigsten Traditionen anderer christlicher Kirchen und Gemeinschaften sowie der Weltreligionen.

Sie bringt ihren eigenen Standpunkt zur Geltung, ohne anderen Menschen ihren Glauben oder ihre Religiosität abzusprechen. Der Dialog mit Andersgläubigen ist wo immer möglich zu führen.

Die Pfarrerin grenzt sich gegen unmenschliche, totalitäre und exklusive Gruppen und Ideologien sowie deren Vertreterinnen ab. Sie hat den Auftrag, in geeigneter Form Stellung zu nehmen und die befreiende Gnade des christlichen Glaubens zu verkünden.

So beschlossen an der Jahresversammlung des Evangelisch-reformierten Pfarrervereins Bern-Jura-Solothurn in Bern am 31. Oktober 2005.

Der Präsident:

Andreas Stalder

Der Sekretär:

Frank Naumann

---

<sup>12</sup> Das Amtsgeheimnis erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die einer Pfarrpersonen in Ausübung des Amtes zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind; vgl. dazu Art. 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 und, für den Kanton Bern, Art. 58 Personalgesetz vom 16. September 2004. Das Berufsgeheimnis, welches auch das Seelsorgegeheimnis umfasst, erstreckt sich auf den gesamten Inhalt dessen, was die Pfarrperson bei der Ausübung ihres Berufes, namentlich in der Seelsorge, in Gesprächen und in der Begleitung von Menschen oder bei anderer Gelegenheit, wahrnimmt; vgl. Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 und Art. 201 Kirchenordnung vom 11. September 1990.